

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29

Ausgegeben Oppeln, den 16. Juli 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 34 bis 37 des Reichsgesetzblatts, S. 283; Allerhöchste Genehmigung zur Grundstücks-Enteignung in Ludgerstal zwecks Herstellung einer Wasserleitung zu Petershofen, Kreis Ratibor, S. 283; Statut der Prosna-Räumungs-Genossenschaft zu Landsberg, Kreis Rosenfeld DS., S. 284; Verloosung von Werten u. s. w. zu Breslau, S. 288; Präsentation für die kathol. Pfarrei in Groß-Pransien, Kreis Neustadt DS., S. 288; desgl. in Wolfelsdorf, Kreis Grottkau, S. 288; unbesetzte Kreisrichterstelle in Pleß, S. 288; unbesetzte kathol. Pfarrei in Neuen, Kreis Landesgut, S. 288; Termin in Sachen der Mühlenbesitzerin M. Renzel wegen Erhöhung des Wehrschaltes des Nieder-Zentlicher Mühlenwehres, S. 288; Enteignungstermin in Sachen der zum Bahnbau Bauerwitz-Troppau erforderlichen Grundstücke der Gemarkung Krasillau, Kreis Leobschütz, S. 289; desgl. der Gemarkung Klein-Kottorz, Kreis Oppeln, zur Bahnhofserweiterung daselbst, S. 289; V. Nachtrag zum Kreis-Industrieerzeugnisse der Provinz Schlesien, S. 290; Aufkündigung von ausgelosten 4% und 3 1/2% Rentenbriefen der Provinz Schlesien, S. 292; Personalnachricht beim Berggewerbegericht in Beuthen DS., S. 294; Aufkündigung der vormals Hannoverischen 4% Staatsschuldverschreibungen, S. 294; Warnung vor dem Beitritt zur „Deutschen Kranken-Unterstützungsasse in Cosel“, S. 295; Beginn des Wintersemesters an der Tierärztlichen Hochschule in Berlin, S. 295; Geschäfts-Übersicht der Schles. landwirtschaftlichen Bank zu Breslau, S. 295; Nachtrag zum Statut des Armenverbandes Bomsdorf, Kreis Falkenberg DS., S. 295; Nießnutzen, S. 296; Personalnachrichten, S. 296; erledigte Schullehrstellen, S. 297. Sonderbeilage: enthaltend Polizeiverordnung über die bauliche Anlage, die innere Einrichtung und den Betrieb von Theatern, öffentlichen Versammlungsräumen und Zirkusanlagen vom 18. Juni 1909.

Reichsgesetzblatt.

628. Die Nummer 34 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3625 das Gesetz, betreffend Aenderung des Bankgesetzes, vom 1. Juni 1909, und unter Nr. 3626 das Viehseuchengesetz, vom 26. Juni 1909.

629. Die Nummer 35 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3627 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militärtransportordnung, vom 30. Juni 1909, und unter

Nr. 3628 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 3. Juli 1909.

630. Die Nummer 36 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3629 die Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes, vom 9. Juli 1909.

631. Die Nummer 37 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3630 die Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahnbeschränkung von Stickstofftrichlorid, vom 3. Juli 1909, und unter

Nr. 3631 die Bekanntmachung, betreffend Schaffung von Rayons sowie Erweiterung von Festungsanlagen und deren Rayons, vom 4. Juli 1909.

632. Auf den Bericht vom 21. Mai d. Js. will Ich der Gemeinde Petershofen, Kreis Ratibor, auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) zwecks Herstellung einer zentralen Wasserleitung hiermit das Recht verleißen, von dem, den Bergmann Karl Surzanschen Eheleuten in Ludgerstal gehörigen Grundstück Kartenblatt 4 Parzelle Nr. 801/130 der Gemarkung Ludgerstal die in der zurückfolgenden Handzeichnung mit roter Farbe kenntlich gemachte Fläche a b c d im Wege der Enteignung zu erwerben.

Neues Palais, den 1. Juni 1909.

gez. **Wilhelm B.**

Zugleich für den Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.

geg. v. Breitenbach, v. Arnim, v. Moltke.

An die Minister der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Ib. XXV. 349.

633. Statut

für die

Proсна-Räumungs-Genossenschaft im Rosenberger
Kreise zu Landsberg, im Kreise Rosenberg OS.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,
verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des
Verfeges, betreffend die Bildung von Wasser-
genossenschaften, vom 1. April 1879 (Verfeg-
Sammlung Seite 297), nach Anhörung der Be-
teiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorations-
gebiet angehörenden Grundstücke in den Gemar-
kungen Ushüh, Seichw, Kysjanowit, Landsberg
und Wienkowitz, im Kreise Rosenberg in Ober-
schlesien, werden zu einer Genossenschaft vereinigt,
um den Ertrag dieser Grundstücke durch regel-
mäßige Räumung und Krautung und durch Frei-
haltung des Flußbettes (Beseitigung von Flut-
binderrassen, Versandungen, Anschwemmungen,
Strauch- und Wurzelwerk usw.) der Proсна nach
Maßgabe des Planes des Meliorationsbauamts
zu Lublitz vom 7. September 1908 zu verbessern.

Auf der Planarte ist das Meliorationsgebiet
mit einer roten Linie begrenzt. In den zuge-
hörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorations-
gebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezug-
nahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und
bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederge-
legt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält
der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie auf-
zubewahren und stets auf dem Laufenden zu er-
halten.

Der Vorstand hat die etwa aufzustellenden beson-
deren Meliorationspläne vor Beginn ihrer Aus-
führung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch
den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmi-
gung einzurichten.

Änderungen des Meliorationsplanes, die
sich als erforderlich herausstellen, können vom Ge-
nossenschafts-Vorstande beschloffen werden. Der
Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorations-
baubeamten und bedarf der Genehmigung der
Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die
Genossen zu hören, deren Grundstücke durch
die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen:
„Proсна-Räumungs-Genossenschaft im Rosen-
berger Kreise“ und hat ihren Sitz in Lands-
berg OS.

§ 3. Die Kosten der Räumung, Krautung
und Instandhaltung des Flußbettes und der
Unterhaltung etwaiger gemeinschaftlicher Anlagen
werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Ausbarmachung

der Melioration für die einzelnen Grundstücke
erforderlichen Einrichtungen bleiben den betreffen-
den Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch
gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration
getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Ver-
weigerung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des
Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane
vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem
Verbande ob, Binn-Entwässerungsanlagen im
Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammen-
wirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind,
zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan
und das Beitragsverhältnis von der Aufsichts-
behörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei be-
teiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen unter-
steht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Nach der erstmaligen gründlichen
Räumung und Krautung des Flußlaufs liegt die
Feststellung der Notwendigkeit und die Anordnung
der folgenden Räumungen, Krautungen usw. dem
Vorstande ob. Die gemeinschaftlichen Arbeiten
und Anlagen werden unter der Leitung des von
dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes an-
zunehmenden Genossenschaftstechnikers oder eines
sonst geeigneten in derselben Form zu beauftra-
genden Fachmannes ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat
das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen
Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung er-
forderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Ge-
nehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das
zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten not-
wendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und
vorbereiten, die Ausführung zu leiten und die
für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Ab-
schlagszahlungen und für die Abnahme erforder-
lichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers oder Fach-
mannes, der mit ihm abzuschließende
Vertrag und die Bedingungen für die
etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen
der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten,
dem der Beginn der Ausführungsarbeiten recht-
zeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der
Vorstand in technischen Angelegenheiten während
der Bauausführung den Rat des Meliorationsbau-
beamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der
Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen
und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck-
und planmäßig und mit den von der Aufsichts-
behörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist.
Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein,
so sind sie unter Leitung des Meliorationsbau-
beamten von vereideten Technikern vorzunehmen;

die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit der Länge des Flusslaufes innerhalb der einzelnen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftskosten nach Maßgabe der laufenden Meterzahl Flussstrecke der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstände aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrags dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstände anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, die sie ernannt, im Besize d. s. Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrags danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftskosten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei veräunmter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Ausführung und Einrichtung der nach den §§ 1, 4 und 5 in Aussicht genommenen Arbeiten und Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit

als sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

Bei der Räumung müssen die Grabenanleger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks, bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den gegenseitigen Ordnungspflichten (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je fünfzig laufende Meter beitragspflichtiger Flussstrecke eine Stimme gerechnet wird. Hierbei werden jedem Genossen die Strecken, auf denen er an beiden Seiten des Flusses Grundbesitz hat, mit der vollen Meterzahl, die Strecken aber, auf denen er nur an einer Seite des Flusses Land hat, mit der halben Meterzahl berechnet. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers anzulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Verichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden. Ueber sie beschließt der Genossenschaftsvorstand, gegen dessen Beschluß Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Mitigentümer eines Grundstücks können ihr

Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterscheinenden oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und vier weiteren Beisitzern.

Von den vier Beisitzern müssen mindestens zwei dem Aufsichtsrat angehören.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst vier stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu zehende Los.

Wahl durch Juro ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter

Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlusunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzufassenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie die Grabenräumung die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvoorschriften von ihm angeordneten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

Der Vorstand hat die Beamten der Genossenschaft, nötigenfalls auch besondere Exekutivbeamte zur Einziehung der Beiträge anzustellen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist bezeugt, die Akten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf sechs Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstände festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundbuchsregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzubekommen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft

bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Ortskommunalverhältnissen, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindegliedern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Erstgenannte aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das

Kreisblatt des Kreises Rosenberg aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insignel. Gegeben Neues Palais, den 12. Juni 1909.

(L. S.) gez. **Wilhelm R.**
Zugleich für den Justizminister.
gez. von Arnim.

I. V. II. b. 5133. Ib. XIX. 2871.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

634. Der Herr Minister des Innern hat dem Schlesischen Verein für Pferdezucht und Pferderennen zu Breslau die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und Silbergegenständen zu veranstalten und die Lose — 150000 Stück zum Preise von je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 3842 Gewinne im Gesamtwerte von 60000 Mark zur Auspielung gelangen.

Die Ortsbehörden ersuchen sich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beeinträchtigt wird.

Oppeln, den 5. Juli 1909.
Der Regierungspräsident.

J. A.
Behrend.

I. G. VII. 7216.

635. Bekanntmachung. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte Pfarrei Groß-Pranssen, Kreis Neustadt O.S., der Präzenter im Ursulinerinnenkloster zu Schweidnitz Heinrich Necha präsentiert worden.

Oppeln, den 7. Juli 1909.
Der Regierungspräsident.

J. B.
Dr. Michelly.

II. G. II. Nr. 1535.

636. Bekanntmachung. Die Kreisärztsstelle für den Kreis Pleß mit dem Amtswohnsitz in Pleß ist neu zu besetzen.

Mit der Stelle ist außer dem Gehalte eine jährliche Zulage von 600 M., zunächst bis zum 1. April 1912, verbunden.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung des Approbationscheines, des Fähigkeitzeugnisses zur Verwaltung einer Kreisärztsstelle, sowie sonstiger

Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufes innerhalb **3 Wochen** an mich einzureichen.

Oppeln, den 8. Juli 1909
Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

II. G. XII. 7085.

637. Von Seiten des landesherrlichen Patronats ist für die erledigte Pfarrei Woißelsdorf, Kreis Grottkau, der Pfarrer Rudolf Dürschlag in Pönischowitz präsentiert worden.

Oppeln, den 8. Juli 1909.
Der Regierungspräsident.

J. B. Dr. Küster.

II. G. II. Nr. 1554.

638. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Neuen, Kreis Landeshut, ist infolge Verlegung ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind an den Herrn Oberpräsidenten in Breslau zu richten.

Oppeln, den 12. Juli 1909.
Der Regierungspräsident.

J. B. Dr. Küster.

II. G. II. 1576.

Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

615. In der Angelegenheit der verm. Mühlenbesitzerin Marie Menzel zu Nieder-Zeutritz, Kreis Reiffe, wider den Provinzialverband von Schlesien wegen Ansprüchen aus § 12 und 13 des Hochwasserzuschlaggesetzes vom 3. Juli 1900, ist zum Ausgleich der infolge des Flußausbaues eingetretenen Absenkung des Wasserpiegels eine Erhöhung des Wehrfachbaumes des Nieder-Zeutritzer Mühlenwehres um 15 cm erforderlich geworden. Nachdem der Herr Landeshauptmann von Schlesien sich mit dieser Maßnahme einverstanden erklärt hat, hat der Bezirksausschuß die Anhörung der Beteiligten gem. § 2 des Delchgesetzes vom 28. Januar 1848 und örtliche Verhandlung durch eines seiner Mitglieder unter Zugiehung des Meliorationsbauinspektors Arndt aus Oppeln angeordnet. Zu diesem Zweck ist Termin

**auf Sonnabend, den 21. August 1909,
Vormittags 11 Uhr,**

auf dem Mülhengrundstück der Frau Menzel in Nieder-Zeutritz anberaumt, zu welchem alle Beteiligten mit der Aufforderung geladen werden, etwaige Einwendungen gegen die geplante Erhöhung des Wehrfachbaumes bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich bis zum 17. August d. Js., spätestens aber im Termin vorzubringen. Spätere Einwendungen werden nicht mehr gehört werden. Oppeln, den 24. Juni 1909.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.
Unterschriften.

G. 08. 196/20.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

639. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau und Betrieb der Eisenbahn von Bauerwitz nach Troppau zu enteignende, in der Gemeinde Krasitzlau, Kreis Leobschütz, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonnabend, den 24. Juli 1909, vormittags 8 1/2 Uhr**, in Krasitzlau bei dem Grundstück Nr. 8 anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartensl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	ar	qm
1	Krasitzlau	3	220/62	Swienty, Josef, Maurer in Krasitzlau,	Krasitzlau	I	8	Schienenweg Acker auf.	—	12	15
	Nassiedel	"	221/62						—	14	28
									—	26	43

Doppeln, den 8. Juli 1909.

Der Enteignungskommissar.
Behrend,
Regierungsrat.

I. G. XXI. 7365.

640. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes Klein-Kottorz zu enteignende, in der Gemeinde Klein-Kottorz belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Sonnabend, den 24. Juli 1909, nachmittags 2 Uhr**, in Klein-Kottorz, Bahnhof, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vfd. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartensl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	ar	qm
1	Klein-Kottorz	1	1279/258	Rentier Karl und Emilie, geborene Trautvetter, Ebsch'sche Eheleute in Klein-Kottorz,	Klein-Kottorz	I	1	Acker Eisenbahn von Jellowa nach Doppeln.	—	3	09

Doppeln, den 13. Juli 1909.

Der Enteignungskommissar.
J. B.
Graf von Bothmer.
Regierungsassessor.

641.

V. Nachtrag

zum Ortschaftsverzeichnisse der Provinz Schlesien.
(Ausgabe 1907.)

Name der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichts- bezirk	Bestellungs-Postanstalt		Bemerkungen.
			bisherige	künftige	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Bahnwärterhaus 91, H.	Rattowik Landkreis	Rattowik	Bieschewald (Kr. Rattowik)		Sp. 1—4 nachtragen.
Bahnwärterhaus 91 u. 92, 2 H. Belf, Kol.	dto.	dto.	Emanuel- jezen (Kr. Pleß)	Sakrau	Sp. 1 ändern 91 u. 92, 2 H in „92, H.“.
Bila-Brzeze, Kol.	Ratibor, Land- kreis	Ratibor	Krganowik Schepanowik (Kr. Ratibor)		Sp. 1—4 streichen.
Bonken, Ant, Fo.			Guttentag	Bluder (Oberschl.)	
Brinige, D, Kol.			Konstadt	Polnisch- Wärbitz	
Brzozowo, Kol			Krganowik	Sakrau	
Bzinitz, D.			Guttentag	Bluder (Oberschl.)	
Cziffel, S D			Krganowik	Sakrau	
Daniez, S D,			Dembio (Kr. Oppeln)	Chronstau	
Ab., M., Fo.			Pleß	Wiedzna— Grzawa	
Dembina, Kol				Krganowik	
Dembowa, D, Fo.			Cosel (Oberschl.)	Krganowik	
Dombrowa, Kol			Gubrau (Kr. Pleß)	Wiedzna— Grzawa	
Vw.					
Duczow, Vw.	Rosenberg (Oberschl.)	Rosenberg (Oberschl.)	Landsberg (Oberschl.)		Sp. 1—4 streichen.
Egersfeld, Kol.			Czermionka (Kr. Rybnit)	Postanstalt [Egersfeld (Kr. Rybnit)]	Sp. 1 ändern in Egers- feld.
Brelensfelde, Kol.			Bankau	Ludwigsdorf (Oberschl.)	
Bieschewald, Kol.	Rattowik, Landkreis	Myslowik	Postanstalt [Bieschewald (Kr. Rattowik)]		Sp. 1—4 nachtragen.
Blowitz, D			Gubrau (Kr. Pleß)	Wiedzna— Grzawa	
Grabow, D, M			Stubendorf (Kr. Groß- Strehlik)	Tarnau (Kr. Oppeln)	
Gubrau, D, Dm.			Postanstalt [Gubrau (Kr. Pleß)]	Wiedzna— Grzawa	
Heiligkreuz, S Missionshaus. Hgr.	Reiffe	Reiffe	Reiffe		Sp. 1—4 nachtragen.
Heine, Kol, Fo.			Guttentag	Bluder (Oberschl.)	
Došenische, Vw	Rosenberg (Oberschl.)	Rosenberg (Oberschl.)	Landsberg (Oberschl.)		Sp. 1—4 nachtragen.

Name der Dtschaften	Kreis	Amtsgerichts- bezirk	Bestellungs-Postanstalt		Bemerkungen
			bisherige	künftige	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Kamintek, Vw., Fo.			Kalinowitz (Kr. Gr. Strehlitz)	Gr. Stein Vf. (Kr. Strehlitz)	
Klepka, Fo.			Guttentag	Bluder (Oberschl.)	
Kolloczek, Kol. M.			Wierschy	Polnisch- Würbitz	
Krassowa, D.			Deschowitz	Rokitsch (Kr. Cosel)	
Kreiswitz, ☒ D.			Dittersdorf (Schlei.)		Sp. 1 lautet: „Kreiswitz“.
Kreuzdorf, ☒ D.			Warschowitz		Sp. 1 ändern in „Kreuz- dorf“. Sp. 1—4 streichen. Sp. 1—4 nachtragen.
Kutschau, D. Kuzoben, Alt., Fo	Lublinitz Rosenberg (Oberschl.)	Lublinitz Rosenberg (Oberschl.)	Stahlhammer Groß-Borek		
Kentau, D., G., Zh.			Rokitsch (Kr. Cosel)	Beschwitz (Oberschl.)	
Konczek, Städtisch., D.			Loft (Oberschl.)	Schieroth	
Konczek-Kolonie, D.			dto.	dto.	
Märterei Kol., M.			Wierschy	Polnisch- Würbitz	
Matel ☒ D., Fo.			Stubendorf (Kr. Gr. Strehlitz)	Tarnau (Kr. Oppeln)	
Obudowite, Hgr.			Guttentag	Bluder (Oberschl.)	
Odrau, D.			Postanstalt [Odrau (Bz. Oppeln)]	Kreuzenort	Sp. 1 nachtragen „☒“.
Olschowa, Kol Posnowitz, ☒ D.			Arzanowitz Kalinowitz (Kr. Gr. Strehlitz)	Sakrau Groß-Stein Vf. (Kr. Gr. Strehlitz)	
Pustkow, Kol. Radun, ☒ D.			Sczedrzil Schwieben	Malapane Langendorf (Kr. Gleitwitz)	
Raschau, D., Ab.			Stubendorf (Kr. Gr. Strehlitz)	Tarnau (Kr. Oppeln)	
Rudowka, Kol.			Ples	Wiebzna — Grzawa	
Sabischütz, Chausseehebe- stelle, H.	Leobischütz	Leobischütz	Leobischütz		Sp. 1—4 nachtragen.
Sacharowitz, D.			Schieroth	Loft (Oberschl.)	
Schleditz, ☒ D.			Kalinowitz (Kr. Gr. Strehlitz)	Groß-Stein Vf. (Kr. Gr. Strehlitz)	

Name der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichtsbezirk	Bestellungs-Postanstalt		Bemerkungen.
			bisherige	künftige	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Schönhäuser bei Kornitz, Kol. Siegfriedsdorf, D.			Bolnowitz (Schles.) Guhrau (Kr. Pleß) Krzanowitz	Großpeterwitz (Kr. Ratibor) Miedzna— Grzawa Sakrau	
*Sufkowitz, D. & Bb. Susannaweiche, Kol. Tempelhof, Kol., Fo. Walbau, Kol., M.			Emanuelsegen (Kr. Pleß) Sczeczil	Gieschwald (Kr. Rattowitz) Chronstau	
Waldhof, Vv. Weißbirkfer, Kol.	Ratibor, Landkreis	Ratibor	Wierschy	Polnisch-Würbitz Sakrau	Sp. 1—4 nachtragen.
Wilhelmshort, Kol. Wohlau, & D., Wdh. Wreske, & D. Wreschin, D., Fo.	Gublinitz	Guttentag	Krzanowitz Schepankowitz (Kr. Ratibor) Fluder (Oberschl.) Guhrau (Kr. Pleß) Chroszczinna Gultschin	Miedzna— Grzawa	Sp. 1—4 nachtragen.
Zawadka, D. Zawisc, D., Zg.	Ratibor, Landkreis	Gultschin	Guhrau (Kr. Pleß) Wierschy	Miedzna— Grzawa Polnisch-Würbitz	Sp. 1 „&“ streichen. Sp. 1 „Wreschin“ statt Wreschin schreiben.
Zawodzie, Kol.	Gublinitz	Gublinitz	Stahlhammer		Sp. 1—4 streichen.

Doppel, den 28. Juni 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V. Große.

476. Aukündigung von ausgelosten 4% und 3 1/2% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Ermäßiger der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum **1. Oktober 1909** einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

**I. 4% Rentenbriefe.
275 Stück Lit. A à 3000 Mark
(1000 Taler).**

Nr. 19. 162. 212. 222. 250. 362. 406. 496.
515. 617. 718. 1017. 1037. 1084. 1346. 1573.
1607. 1815. 1985. 2065. 2084. 2093. 2184.
2281. 2332. 2389. 2462. 2492. 2552. 2611.
2827. 2840. 3020. 3123. 3161. 3170. 3182.
3274. 3368. 3513. 3584. 3595. 3671. 3682.

4174. 4191. 4339. 4688. 5080. 5223. 5315.
5490. 5516. 5583. 5852. 5965. 6163. 6215.
6237. 6567. 6654. 6667. 6755. 6828. 6873.
7014. 7084. 7150. 7338. 7378. 7565. 7590.
7617. 7736. 7877. 8115. 8138. 8179. 8256.
8309. 8343. 8401. 8502. 8514. 8582. 8586.
8588. 8697. 8785. 8788. 8977. 9144. 9242.
9708. 9834. 9855. 9867. 9973. 10176. 10214.
10302. 10731. 10734. 10740. 10949. 11122.
11138. 11731. 11840. 11993. 12063. 12132.
12414. 12679. 12720. 12824. 12958. 13001.
13041. 13091. 13111. 13128. 13323. 13380.
13605. 13687. 13709. 13803. 13883. 14012.
14329. 14360. 14383. 14404. 14572. 14869.
15265. 15280. 15346. 15604. 15904. 16221.
16256. 16334. 16409. 16508. 16687. 16747.
16866. 17429. 17640. 17733. 17792. 17906.
17915. 17944. 17964. 18440. 18497.
18510. 18553. 18572. 18860. 19174. 19229.
19244. 19396. 19529. 19634. 19743. 20154.

20196.	20411.	20446.	20543.	20586.	20842.
21009.	21031.	21080.	21192.	21231.	21419.
21634.	21679.	21701.	21763.	21781.	22075.
22101.	22133.	22294.	22334.	22419.	22666
22689.	22699.	22706.	22958.	23248.	23278.
23596.	23907.	23928.	23934.	23943.	24166
24206.	24233	24261.	24263.	24306.	24313
24335.	24345.	24572.	24664.	24684.	24796.
24965.	25028.	25227.	25233.	25443.	25449.
25465.	25523.	25567.	25573.	25632.	25818.
25832.	25844.	25958.	25999.	26153.	26247.
26499.	26803.	26841.	26880.	27000.	27070.
27170.	27248.	27397.	27510.	27514.	27521.
27623.	27654.	27787.	27811.	27933.	27939.
27940.	27950.	28201.	28237.	28249.	28522.
28525.	28703.	28722.	28770.	28980.	28992.
29013.	29068.	29082.	29119.	29152.	29355.
29387.	29449.				

**69 Stück Lit. B à 1500 Mark
(500 Taler).**

Nr. 607.	820.	844.	939.	1039.	1295	1445.
1461.	1514.	1628.	1653.	1663.	1673.	1765.
1843.	1907.	2026.	2234.	2362.	2468.	2499.
2804.	2884.	2968.	2999.	3274.	3293.	3365.
3460.	3469.	3606.	3724.	3735.	3816.	3923.
3959.	4003.	4057.	4062.	4122.	4313.	4407.
4505.	4574.	5028.	5075.	5169.	5513.	5832.
5979.	6163.	6266.	6268.	6372.	6460.	6526.
6644.	6647.	6675.	6703.	6795.	6933.	7010.
7333.	7348.	7366.	7386.	7392.	7398.	

**273 Stück Lit. C à 300 Mark
(100 Taler).**

Nr. 111.	295.	423.	504.	829.	862.	865.
1021.	1054.	1347.	1391.	1423.	1547.	1591.
1608.	1823.	1907.	1982.	2052.	2054.	2056.
2090.	2151.	2266.	2438.	2507.	2553.	2580.
2729.	2781.	3017.	3318.	3427.	3515.	3737.
3816.	3924.	4043.	4085.	4290.	4361.	4529.
4579.	4632.	4750.	4797.	4879.	4946.	4947.
5035.	5128.	5351.	5501.	5710.	5723.	5765.
5882.	5884.	5923.	5937.	5992.	6394.	6426.
6534.	6584.	6633.	6865.	6931.	7032.	7036.
7192.	7321.	7340.	7523.	7759.	8003.	8029.
8125.	8844.	9127.	9287.	9497.	9566.	9608.
10163.	10168.	10258.	10263.	10357.	10468.	10520.
10650.	10867.	10899.	10922.	10932.	10972.	
11136.	11190.	11433.	11485.	11524.	11528.	
11625.	11670.	11758.	12086.	12191.	12598.	
12645.	12654.	12674.	12704.	12812.	12815.	
12849.	12870.	13062.	13225.	13619.	13704.	
13863.	13865.	13927.	13966.	14168.	14306.	
14518.	14554.	14630.	14643.	14650.	14752.	
14916.	15037.	15308.	15356.	15489.	15638.	
15772.	15952.	16063.	16122.	16142.	16265.	
16370.	16450.	16452.	16593.	16795.	16810.	
16812.	16835.	16958.	16994.	17023.	17039.	
17098.	17138.	17296.	17468.	17617.	17829.	
17842.	17987.	18195.	18203.	18214.	18358.	
18510.	18534.	18707.	18823.	18933.	19143.	

19173.	19297.	19677.	19753.	19814.	19901.
19966.	20173.	20350.	20442.	20509.	20553.
20608.	20634.	20655.	20793.	20935.	21055.
21058.	21120.	21144.	21283.	21335.	21349.
21437.	21541.	21714.	21869.	21898.	21998.
22035.	22038.	22070.	22088.	22103.	22164.
22182.	22357.	22362.	22454.	22803.	22977.
23388.	23428.	23877.	23963.	23966.	24039.
24130.	24192.	24391.	24434.	24600.	24757.
24759.	24928.	25085.	25416.	25558.	25686.
25717.	25875.	26059.	26111.	26174.	26236.
26308.	26342.	26399.	26512.	26586.	26714.
26763.	26782.	26991.	27032.	27128.	27226.
27285.	27295.	27304.	27369.	27412.	27417.
27429.	27437.	27448.	27482.	27552.	27563.
27576.	27581.	27584.	27589.	27596.	27620.
27621.	27628.				

**218 Stück Lit. D à 75 Mark
(25 Taler).**

Nr. 179.	311.	675.	714.	835.	1012.	1144.
1184.	1389.	2002.	2327.	2612.	2682.	2701.
2717.	2915.	3081.	3291.	3432.	3696.	3768.
3844.	3994.	4187.	4339.	4348.	4434.	4508.
4582.	4677.	4755.	4793.	4840.	4858.	4921.
4936.	5226.	5273.	5322.	5491.	5614.	5619.
5717.	5738.	5921.	6184.	6227.	6396.	6474.
6625.	6688.	6990.	7090.	7256.	7324.	7352.
7389.	7482.	7853.	7911.	7939.	8031.	8132.
8173.	8365.	8376.	8521.	8526.	8534.	8577.
8711.	8879.	9108.	9141.	9229.	9236.	9338.
9530.	9741.	9776.	9788.	9840.	10056.	10060.
10081.	10221.	10237.	10276.	10300.	10476.	10553.
10709.	10729.	10844.	11047.	11279.	11381.	11550.
11587.	11693.	11802.	11829.	12048.	12082.	
12116.	12204.	12320.	12645.	12901.	13015.	
13020.	13160.	13181.	13508.	13517.	13820.	
13943.	13974.	13992.	14082.	14096.	14239.	
14269.	14308.	14369.	14449.	14631.	14728.	
15161.	15236.	15458.	15742.	15770.	15789.	
15930.	15995.	16150.	16164.	16548.	16687.	
16747.	16761.	16797.	16826.	16897.	17083.	
17106.	17201.	17323.	17327.	17359.	17362.	
17419.	17556.	17574.	17781.	17965.	17995.	
18025.	18027.	18060.	18300.	18407.	18426.	
18770.	18854.	18989.	19196.	19286.	19361.	
19772.	19780.	19813.	19849.	19882.	19975.	
20029.	20064.	20141.	20168.	20217.	20301.	
20424.	20543.	20557.	20592.	20643.	20662.	
20675.	20682.	20710.	20793.	20830.	20918.	
20965.	20984.	20996.	21028.	21040.	21080.	
21087.	21136.	21137.	21141.	21155.	21255.	
21327.	21398.	21452.	21466.	21487.	21564.	
21630.	21641.	21652.	21653.	21658.	21680.	

2 Stück Lit. E à 30 Mark (10 Taler).
Nr. 22214. 22252.

II. 3 1/2% Rentenbriefe.

21 Stück Lit. L à 3000 M.	Nr. 25.	26.	77.	95.
141.	176.	290.	316.	332.
406.	426.	436.	505.	531.
551.	635.	776.	831.	865.
885.	964.			

- 1 Stück Lit. M über 1500 M. Nr. 83.
 3 Stück Lit. N à 300 M. Nr. 363. 707. 947.
 1 Stück Lit. P über 30 M. Nr. 109.
 1 Stück Lit. T über 75 M. Nr. 2.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Oktober 1909 werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zins Scheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Anittung

vom 1. Oktober 1909 ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse, Albrechtstraße 32 hier selbst, oder bei der Königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin Klosterstraße Nr. 76, in den Vormittagstunden von 9—12 Uhr,

bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A bis E müssen die Zins Scheine Reihe 8 Nr. 7—16 und Erneuerungsscheine, den unter II aufgeführten Rentenbriefen L—P die Zins Scheine Reihe III Nr. 5—16 und Erneuerungsscheine, dem Rentenbriefe Lit. T die Zins Scheine Reihe II Nr. 2—16 und Erneuerungsscheine beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, aber frankiert und unter Befügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzufenden, worauf die Ueberendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr, und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Oktober 1909 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zins Scheine wird bei der Rückzahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlosten Rentenbriefen der Provinz Schlesiens, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verfloßen, sind folgende zur Einlösung noch nicht präsentiert worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

I. 4% Rentenbriefe:

- den 1. April 1899 Lit. C Nr. 11805.
 den 1. Oktober 1899 Lit. D Nr. 549.
 den 1. Oktober 1900 Lit. B Nr. 2076.
 den 1. Oktober 1901 Lit. D Nr. 7878.
 den 1. Oktober 1902 Lit. D Nr. 12059.
 den 1. April 1904 Lit. A Nr. 24046.
 den 1. Oktober 1905 Lit. D Nr. 1924.
 den 1. April 1907 Lit. A Nr. 329. 11682. 16773. 25042. Lit. B Nr. 5109. Lit. C Nr. 9679. 12076. 12186. 24012. 24690. 27061. 27457. Lit. D Nr. 2059. 4736. 5045. 5845. 6102. 9040. 15080. 15101. 17084. 18699. 20587. 20997. 21400. 21469.

II. Zu 3 1/2%:

den 2. Januar 1905 Lit. H Nr. 153.

Die ausgelosten Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 13. Mai 1909.

Königliche Direktion
 der Rentenbank für Schlesien.

642. Bei dem Bergzweerbegericht zu Beuthen OS. ist der Amtsrichter Dr. Feltsch in Königs hütte OS. zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Bergzweerbegerichts in Beuthen OS. unter gleichzeitiger Betrauung mit der Stellvertretung im Vorsitz der Kammer Königs hütte des Gerichts ernannt worden.

Breslau, den 24. Juni 1909.

Königliches Oberbergamt.
 Schmeißer.

643. Bekanntmachung. Bei der am 3. d. Mis. in Gegenwart eines königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Danverschen Apyroentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1909 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 98, 124, 283, 429, 477, 514, 623, 680
 über je 1000 Tlr. Gold

und

Nr. 1027, 1029, 1110, 1153, 1192, 1205, 1505, 1658, 1919, 1934, 1950, 2087
 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1910 zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, deren Rückzahlung wird in Rückschätzung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Aufhebung der Landes-Vollmachten u. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und den nach dem 2. Januar 1910 fälligen Zins Scheinen (Reihe VIII Nr. 9 und 10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hier selbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptstellen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei

einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einfindung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Erneuerungsscheinen und Zinscheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Sollte die Abforderung des gefälligten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkt ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover, den 3. Juni 1909.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.
von der Ostn.

644. Die „**Deutsche Kranken-Unterstützungskasse**“ in Cassel, die unter dem 4. Februar 1907 als „eingeschriebene Hilfskass“ zugelassen wurde und deren Tätigkeit sich über das Deutsche Reich erstreckt, bewegt nach ihrem Statut die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder und deren Angehörigen für Krankheits- und Todesfälle. Nach den Rechnungsablässen, die die Kasse dem hiesigen königlichen Polizeipräsidenten als der zuständigen Aufsichtsbehörde eingereicht hat, hat sie im Jahre 1907 bei einer reinen Jahreseinnahme von 33868 M. an Verwaltungskosten 25636 M. 16 Pfg. und im Jahre 1908 bei einer reinen Jahreseinnahme von 182679 M. 82 Pfg. an Verwaltungskosten 112865 M. 76 Pfg. aufgewendet. Die Verwaltungskosten stellen sich demnach im Jahre 1907 auf rund 76 Prozent und im Jahre 1908 auf rund 62 Prozent der reinen Jahreseinnahme. Sie bestehen vorwiegend in Ausgaben für die Bezüge der Vorstandsmitglieder, der Leiter der örtlichen Verwaltungsstellen und der übrigen Kassenvertreter. Mitbin finden die Beiträge der Mitglieder nur zum kleineren Teil zur Erfüllung des Kostenzwecks Verwendung. Die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bieten keine Handhabe gegen die Kasse wegen der unverhältnismäßig hohen Verwaltungskosten einzuschreiten.

Es erscheint aber geboten, das Publikum auf die angeführten Tatsachen hinzuweisen und vor dem Beitritt zu einer Versicherungskasse, die die Beiträge ihrer Mitglieder zu $\frac{3}{5}$ zu den Verwaltungskosten verwendet, öffentlich zu warnen.

Cassel, den 15. Juni 1909.

Der Regierungspräsident.

N. II. Nr. 3832 a. — I. G. VII. 7096.

645. Bekanntmachung.
Lerärliche Höchschule Berlin — Luisenstr. 56.
Das Wintersemester 1909/10 beginnt **pünktlich** am 19. Oktober. Die Immatrikulationen beginnen am 7. Oktober und dauern bis zum 31.

Oktober. Aufnahmefindungen und Stundenplan werden auf Wunsch vom Secretariat der Höchschule ab gegeben.

Berlin, den 2. Juli 1909.

Der Rektor.

If. XII. 7314.

646. Geschäfts-Überzicht

der Schlesischen landwirtschaflichen Bank zu Breslau pro 31. Mai 1909.

Aktiva.

1. Barer Kassenbestand . . .	102 150,33 M.
2. Wechselbestände . . .	1 918 465,67 M.
3. Lombard-Darlehen . . .	299 060,00 M.
4. Debitoren in laufender Rechnung	16 993 458,50 M.
5. Effekten-Vestand	5 228 742,19 M.
6. Sonstige Aktiva	54 324,72 M.
	<u>/. 24 596 201,41 M.</u>

Passiva.

1. Stammkapital	5 000 000,00 M.
2. Depositenkapitalien I	5 484 800,00 M.
3. „ II	131 030,26 M.
4. Kreditoren in laufender Rechnung	12 844 530,14 M.
5. Reserve-Konto	712 025,82 M.
6. Sonstige Passiva	423 815,19 M.
	<u>/. 24 596 201,41 M.</u>

Breslau, am 29. Juni 1909.

Direktorium

der Schlesischen landwirtschaflichen Bank zu Breslau.

647. Auf Grund des § 137 Absatz 1 der Landgemeindevorordnung vom 3. Juli 1891. (Gesetzsammlung Seite 233) setzt der Kreisausschuß nach Anhörung der Beteiligten zu dem Statute des Armenverbandes Vamsdorf vom 30. Dezember 1892 folgenden Nachtrag fest:

Art. I.

An Stelle des Gutsbezirks Vamsdorf treten die Gutsbezirke Vamsdorf und Kaltecke.

Art. II.

§ 2 wird wie folgt abgeändert: Der Bandausschuß, welcher den Namen „Vertretung des Gesamtarmenverbandes“ führt, besteht aus 4 Abgeordneten der Gemeinde Vamsdorf und den Besitzern der Gutsbezirke Vamsdorf und Kaltecke bezw. deren gehörig bestellten Stellvertretern. Die Vertreter der Gemeinde führen ein je der 2 Stimmen, der Besitzer des Gutsbezirks Vamsdorf führt 3 Stimmen, der Besitzer des Gutsbezirks Kaltecke führt 3 Stimmen.

Art III.

Dieser Nachtrag tritt mit Verkündung in Kraft und ist durch das Regierungsamtsblatt und Kreisblatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.
Falkenberg, den 19. Mai 1909.

Der Kreisausschuß.

648. Viehsenchen.

Festgestellt.

Influenza (Pferdestaupe). Kreis Zabrze: Pferde des Stellenbesizers Rogus Wrojet in Blisupis.

Schweinepeste. Kreis Beuthen OS.: Schweine des Dominalarbeiters Zynag Nowitzki in Deutsch-Bielar; Kreis Neisse: Schweine des Häwlers Paul Obrich in Giesmannsdorf und des Bauergrundbesizers Wagner in Alt-Pastiskan.

Schweinepest. Kreis Zabrze: Schwein des Bergmanns Johann Pypolt in Ruda.

649. Personalveränderungen

im Ober-Postdirektionsbezirk Oppeln.

Ernannt: zum Postmeister der Postsekretär See in Loslau (Kr. Arnim), zum Ober-Postsekretär der Postsekretär Beske in Beuthen (Oberschl.), zum Postsekretär der Postassistent Ritter in Königsbütte (Oberschl.), zu Ober-Postassistenten die Postassistenten Baylawitz in Krappitz (Kr. Oppeln), Borisch in Schoppinitz (Kr. Rattowitz), Bruno Scholz in Beuthen (Oberschl.) und Zerche in Rattowitz (Oberschl.).

Stamtmäßig angestellt: als Postsekretär der Postsekretär Majowsky aus Dambrau in Kempen (Bz. Wn.), als Postassistenten die Postassistenten Bernard in Glewitz und Henschel in Schoppinitz (Kr. Rattowitz), als Telegraphenassistent der Telegraphenassistent Wrazidlo in Glewitz.

Verfehlt: der Postsekretär Altmann von Neisse nach Pastiskan, die Postverwalter, Postsekretär Schelenz von Polnisch-Neutirch nach Dambrau, Ernst von Langendorf (Kr. Glewitz) nach Polnisch-Neutirch, Gora von Friedenshütte (Kr. Beuthen) nach Kalkau (Kr. Neisse), Heudat von Hultschin nach Friedenshütte (Kr. Beuthen), die Ober-Postassistenten Klyler von Tarnowitz nach Oppeln als Telegraphenbauführer, Tschirley von Ratibor nach Langendorf (Kr. Glewitz) unter Ernennung zum Postverwalter, Bigner von Hagenholz nach Neisse, Schmidt von Pastiskan nach Riegenholz, Freitag von Kalscher (Kr. Leobschütz) nach Hultschin unter Ernennung zum Postverwalter, Gorgon von Sobrau (Oberschl.) nach Myslowitz, der Telegraphenbauführer Gebulla von Neustadt (Oberschl.) nach Zabrze, die Postassistenten Strud von Schoppinitz (Kr. Rattowitz) nach Kanderzin, Rupprecht von Laurahütte nach Kreuzburg (Oberschl.), Kuska von Grefeld nach Nicola (Kr. Bly) und der Telegraphenassistent Eichel von Emden nach Oppeln.

In dem Ruhestand treten: der Postsekretär Köbber in Kalkau (Kr. Neisse), der Ober-Postassistent Pfigner in Dittwau und der Ober-Telegraphenassistent Rzepla in Glewitz.

Ausgeschieden: der Ober-Postassistent Georg Veler in Laurahütte.

Oppeln, 1. Juli 1909.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Frederikshagen.**650. Personalveränderungen**

bei der Königl. Generalkommission für Schlesien in dem Zeitraum vom 1. April bis Ende Juni 1909.

Angenommen: Rechnungshilfe Kirchner in Neisse als Hilfszeichner und Militärkammerwart Siegumund in Breslau als Generalkommissions-Hilfsbote.

Ernannt: Spezialkommissar, Regierungsassessor Schuppe in Kreuzburg zum Regierungsrat. **Ueberrufen:** Spezialkommissar, Regierungsassessor Piezza in Oberglogau zur probeweißen Beschäftigung als Justiztitular der Königl. Regierung in Oppeln.

Verfehlt: Dekonoutekommissions-Gehilfe Reymann unter Beauftragung mit der einwilligen Verwaltung der Spezialkommission in Oberglogau von Breslau nach Oberglogau.

Auf eigenen Antrag entlassen: Die Generalkommissions-Hilfsboten Witte und Voßsich in Breslau.

In dem Ruhestand verfehlt: Spezialkommissions-Sekretär Hofm in Leobschütz.

651. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. **Ernannt:** Freireyer von Zeditz und Neutirch, Dr. Thomalla, Zaucke, Zuhrmann, Niesenfeld, Zellmann.

Mittlere Beamte. **Ernannt:** der Amtsgerichtssekretär Taeg in Oberglogau zum Rechnungsvorsteher bei dem Landgericht in Ratibor, der Landgerichtsassistent Langer in Breslau und der Gerichtsaktuar Priewer in Breslau zu Landgerichtssekretären in Beuthen OS. und bezw. Dels, der Staatsanwaltschaftsassistent Allich in Glatz, der Amtsgerichtsassistent Hennel in Krappitz und die Gerichtsaktuare Bögner in Glewitz, Ziegler in Landeck, Bischof in Gröitz, Hanke in Zabrze, Wily Nerlich in Frankenstein, Georg Nerlich in Trebnitz und Urbank in Königsbütte zu Amtsgerichtssekretären in Lüben bezw. Landsberg OS., Halbau, Bauerwitz, Ruhland, Polkwitz, Lewin, Herrnsfadt und Neumittelwalde; ferner der Inspektionsassistent Hahnel in Glogau zum Gefängnisinspektor in Rosenfeld OS., der Gerichtsvollzieher Fr. A. Thiel in Goldberg und der Gerichtsdienner Reichelt in Krappitz, z. St. Gerichtsvollzieher Fr. A. in Peiskretscham zu Gerichtsvollziehern in Landeck (Schles.) und bezw. Peiskretscham.

Verfehlt: die Amtsgerichtssekretäre Salpius in Tost nach Biegnitz unter Zurücknahme seiner Beauftragung an das Landgericht in Beuthen OS.,

Stelzer in Lüben nach Neumarkt, Hiersemann in Carlsruhe DS. nach Breslau, Kalkstein in Neumittelwalde nach Muskau, Jacobi in Ciegenitz nach Ratibor und Gupka in Landsberg DS. nach Rybnik, ferner der Amtsgerichtsassistent Klüche in Lublitz als Landgerichtsassistent nach Breslau, sowie die Gerichtsvollzieher Heine in Lublitz nach Neichenbach (Schles.), Seidel in Bernstand (Schles.) nach Lublitz, Müller in Poslau nach Groß-Trebitsch, Körber in Lauban nach Breslau und Mohrholz in Neumittelwalde nach Lauban.

Kanzleibeamte. Ernannt: der Kanzleidiatar Nöhling in Hagen zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Gletwitz.

Unterbeamte. Ernannt: die Hilfsgerichtsdieners Anders in Kattowitz zum Gefangenenaufseher in Freystadt (Schles.), sowie Abraham in Breslau und Ernst in Krappitz zu Gerichtsdienern in Greiffenberg und bezw. Krappitz.

Versetzt: die Gefangenenaufseher Wacha in Jabrze nach Falkenberg DS., Deichsel in Freystadt (Schles.) nach Neusalz a. O. und Pelonek in Dels als Gerichtsdieners nach Müllisch sowie der Gerichtsdieners Jaschke in Friedland DS. nach Münsterberg.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

652. Personal-Veränderungen
im Bezirk der Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Amtsanwälte.

Widerrüchlich ernannt:

1. der Bürgermeister Vogel in Wünschelburg anstelle des Kammereikassierendanten Volkmann zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht in Wünschelburg für sämtliche durch die Gesetze dem Amtsanwalt übertragenen Geschäfte,
2. der Kammerei-Kassierendant Volkmann in Wünschelburg anstelle des Apothekers und Beigeordneten Neumann zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht in Wünschelburg,
3. der Kaufmann und Beigeordnete Mader zu Lewin anstelle des Beigeordneten Siegel zum Vertreter des Amtsanwalts bei dem Amtsgericht zu Lewin,
4. der Fürstliche Oberförster Krueger zu Lublitz anstelle des Oberförsters Köhler zum Amtsanwalt bei dem Amtsgericht zu Lublitz für die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahls-gesetz vom 15. April 1878, welche in dem zur Fürstlich Stolberg-Bernigerodeschen Herrschaft „Ottowald“ gehörigen Forstrevieren Koschmieder Ost und West, soweit dieselben zum Amtsgerichtsbezirk Lublitz gehören, begangen werden,
5. der Amtsekretär Ailla in Koschmieder anstelle des Amtsvorstehers Kunisch zum Ver-

treter des Amtsanwalts in Lublitz für die in den zur Fürstlich Stolberg-Bernigerodeschen Herrschaft „Ottowald“ gehörigen Forstrevieren Koschmieder Ost und West vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen das Forst-diebstahls-gesetz vom 15. April 1878.

Mittlere Beamte.

Ernannt:

1. der diätarische Kassensassistent Sigwanz in Breslau zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Gletwitz,
2. der Inspektionsgehilfe Mummert in Bronke zum Gefängnis-Inspektionsassistenten in Glogau,
3. der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Vemanzyl in Kreuzburg DS. zum Assistenten bei der Staatsanwaltschaft in Glas.

Kanzlei-Beamte.

Versetzt:

der Kanzlist Stehr in Gletwitz in gleicher Eigenschaft an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Glas.

Unter-Beamte.

Ernannt:

der Hilfsgefängnisaufseher Pohl zu Waldenburg zum Gefängnisaufseher bei dem Untersuchung-Gefängnis in Breslau.

Versetzt:

der Gerichtsdieners und Gefängnisaufseher Bartosch in Greiffenberg an das Gerichtsgefängnis in Neisse.

In den Ruhestand versetzt:

der Gefängnisaufseher Pittlik in Glas.

Erledigte Schullehrerstellen.

653. Hauptlehrerstelle an der kath. Schule zu Jankowitz, Kreis Pleß; zu besetzen am 1. Oktober 1909.

Das Dienstfeinkommen regelt sich nach dem Besoldungsgesetz vom 26. Mai 1909.

Hauptlehrer- und Organistenstelle in Boguschnowitz, Kreis Rybnik; zu besetzen am 1. Oktober 1909.

Grundgehalt 1420 M., Alterszulagenfuß 120 M. Dienstwohnung.

Rektorstelle an der Schule II in Laband; sofort zu besetzen.

Das Dienstfeinkommen regelt sich nach dem Besoldungsgesetz vom 26. Mai 1909.

Einzellehrerstelle an der kath. Schule in Kontny; die Schule kann vom 16. August ab eröffnet werden.

Grundgehalt und Alterszulagenfuß nach dem Besetze vom 26. Mai 1909. Dienstwohnung für einen verheirateten Lehrer.

Königliche Regierung in Oppeln,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.—